

An das:

das Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung (MHKBD)  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
T. 0211. 61 20 98  
[info@lvkm-nrw.de](mailto:info@lvkm-nrw.de)

[www.lvkm-nrw.de](http://www.lvkm-nrw.de)

## **Stellungnahme des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V. (lvkm.nrw) zur Öffentlichen Wohnraumförderung NRW**

Der lvkm.nrw nimmt anlässlich der Verbändeanhörung des MHKBD zu den geplanten Neuerungen im Rahmen der öffentlichen Wohnraumförderung 2025 am 15. Januar 2025 die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme wie folgt zu formulieren:

Als Landesverband der Selbsthilfe und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen widersprechen wir eindeutig der, im Papier „Eckpunktepapier 2025. Öffentliche Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen“ unter Punkt 3 f) benannten Anhebung der Soll-Bestimmung auf eine Muss-Bestimmung bzgl. der Förderung von 24er Wohneinheiten + 4 Krisenzimmer bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot für Menschen mit Behinderungen nach Nummer 7 der Förderrichtlinie.

### **24er + 4 Wohneinheiten durch eine Soll-Bestimmung zum Regelfall zu erklären und durch die Muss-Bestimmung zu manifestieren sehen wir als Rückschritte auf dem Weg, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.**

- Die Muss-Bestimmung ist weder mit den Anforderungen des Artikel 19 der UN-BRK noch den Empfehlungen der Kommission nach Staatenprüfung vereinbar<sup>1</sup>. Sie steht zudem in Widerspruch zu den Empfehlungen zur Gewährleistung des Schutzes vor Gewalt für Menschen mit Behinderung<sup>2</sup>.
- Die Muss-Bestimmung sendet ein fatales Signal an Investorinnen und Investoren in bedarfsgerechten Wohnraum für Menschen mit Behinderung zu investieren und bremst die Umsetzung von innovativen Wohnkonzepten und -möglichkeiten.
- Die Muss-Bestimmung widerspricht unseres Erachtens, der in 7.4.3 Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen im Land Nordrhein-Westfalen 2024 formulierten Aussage, dass an einem Standort nur so viele Menschen mit Behinderungen wohnen, dass Integration und Teilhabe möglich sind.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> vgl. Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2023). Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands. Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in die Gemeinschaft (Art. 19). Abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/crpd-abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-zweiten-und-dritten-periodischen-bericht-deutschlands> (Stand: 09.01.25)

<sup>2</sup> vgl. Abschlussbericht der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ (2021). 123-139 abrufbar unter: <https://www.mags.nrw/gewaltschutz-einrichtungen-der-behindertenhilfe> (Stand: 09.01.25)

vgl. Gewaltschutz fängt bei einem personenzentrierten Wohn- und Unterstützungssetting an (2024) Stellungnahme zur Änderung der „Öffentlichen Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen – Öffentliches Wohnen 2024 – 2027“. Abrufbar unter: [https://www.lvkm-nrw.de/wp-content/uploads/2025/01/Stellungnahme\\_Aenderung-Oeffentliche-Wohnraumfoerderung-NRW.pdf](https://www.lvkm-nrw.de/wp-content/uploads/2025/01/Stellungnahme_Aenderung-Oeffentliche-Wohnraumfoerderung-NRW.pdf) (Stand: 09.01.25)

<sup>3</sup> Unsere Verbandserfahrung mit insgesamt zwei durchgeführten Projekten zur Wohnqualität von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sowie einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen der letzten Jahre zeigen

- Spezifisch für den Personenkreis der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf (z.B. mit herausforderndem Verhalten) hat das MAGS und das MHKPD wiederholt auf die Möglichkeit von Abweichungen von der 24 + 4 Soll-Bestimmung hingewiesen. Bei einer Muss-Bestimmung bleibt für uns unklar, ob und wie solche Ausnahmen überhaupt noch umgesetzt werden können.

Der lvkm.nrw fordert daher:

- Die Streichung des Punktes 3f) und der Muss-Bestimmung aus dem Papier „Eckpunkte 2025. Öffentliche Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen“.
- Klare Regelungen und die Kommunikation von Fördermöglichkeiten für Wohnformen weniger als 24 Wohneinheiten in den sog. Ausnahmefällen z.B. bei Menschen mit herausforderndem Verhalten und/oder komplexer Behinderung.
- Die Schaffung von Anreizen und die Kommunikation von Fördermöglichkeiten für den Ausbau von Gruppenwohnungen im ambulanten Setting als mögliche Alternative zu besonderen Wohnformen.

Düsseldorf, 13.01.2025

Josef Wörmann  
Vorstandsvorsitzender lvkm.nrw

### **Zum Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V.**

Im lvkm.nrw organisieren sich regionale Vereine für und mit Menschen mit Behinderungen im Rheinland und Westfalen-Lippe. Der lvkm.nrw ist Dachverband für die gewachsene Vielfalt von Selbsthilfe, Dienstleistungen und Einrichtungen, insbesondere für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen und ihre Angehörigen in Nordrhein-Westfalen. Der lvkm.nrw versteht sich als sozialpolitische Interessenvertretung dieser Zielgruppe in NRW. Der lvkm.nrw ist Mitglied der LAG Selbsthilfe sowie dem Landesbehindertenrat NRW.

Mehr Informationen unter [www.lvkm-nrw.de](http://www.lvkm-nrw.de)

**Kontakt:** Julia Fischer-Suhr - Geschäftsleitung lvkm.nrw - [j.fischer-suhr@lvkm-nrw.de](mailto:j.fischer-suhr@lvkm-nrw.de)